



27. Juli 2026

**Verwaltungsanordnung (Haushaltssperre)
zum Vollzug des Haushaltsplanes des Landkreises Konstanz für das Haushaltsjahr 2026**

Für den Vollzug des Haushaltsplanes 2026 wird nach § 29 GemHVO in Verbindung mit den Budgetierungsregeln des Haushaltsplanes angeordnet:

Um eine Vergrößerung des Haushaltsdefizits 2026 zu verhindern, wird mit sofortiger Wirkung **eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Ergebnishaushalt** verfügt.

Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen sind (generelle Ausnahmen):

- Gesetzlich auferlegte Ausgaben
- Ausgaben auf Grund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen
- Die Schulbudgets

Weitere Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung einer / eines Bewirtschaftungsbefugten. Bei finanziellen Auswirkungen von mehr als 30.000 EUR bis 100.000 EUR bedarf es der Freigabe des Dezernenten und bei finanziellen Auswirkungen von über 100.000 EUR des Landrats. Für die Freigabe durch Dezernenten und Landrat ist der dafür eingerichtete ENAIO-Workflow, sekundär der im Intranet abrufbare Vordruck „Aufhebung Haushaltssperre“ zu nutzen.

In der Anlage 2 zur Dienst- und Zuständigkeitsordnung (DZO) „Bewirtschaftungsbefugnis/ Aufgabenverteilung“ werden die Wertgrenzen für die Dauer dieser Haushaltssperre in der Ziffer 1 „Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis“ für alle Ausgaben, die grundsätzlich der Haushaltssperre unterliegen, folgendermaßen geändert:

Landrat: 240.000 EUR (bleibt wie bisher); Dezernatsleitung: 100.000 EUR (bisher 145.000 EUR);
Amtsleitung: 30.000 EUR (bisher: 80.000 EUR); Referatsleitung: 10.000 EUR (bisher: 50.000 EUR).

Für die generellen Ausnahmen (siehe die obigen drei Bereiche) bleibt es bei den bisherigen Wertgrenzen.

Zeno Danner

Landrat